

**Satzung
über die Förderung für Einsatzkräfte
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben**

| | | |
|------------|--|----------|
| § 1 | Gegenstand | 2 |
| § 2 | Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte | 2 |
| § 3 | Aufwandsentschädigung für Funktionsträger | 2 |
| § 4 | Voraussetzungen | 3 |
| § 5 | Zahlungsweise | 3 |
| § 6 | Geltungsbereich | 4 |
| § 7 | Inkrafttreten | 4 |

Aufgrund der §§ 5, 51 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung über die Förderung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhen, das Verfahren, die Voraussetzungen und die Zahlungsweise der zusätzlichen Förderung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

- (1) Einsatzkräfte, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 480 Euro pro Jahr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich jeweils um 40 € pro Jahr je 10 Jahre aktiv geleisteten Feuerwehrdienst. Die aktiven Zeiten sind nachzuweisen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 erhöht sich um pauschal 100,00 € für taugliche Atemschutzgeräteträger.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Um eine Förderung gemäß § 2 und § 3 zu erhalten sind mindestens 40 Schulstunden Aus- und Fortbildung im aktiven Feuerwehrdienst gemäß dem jährlichen Dienstplan der jeweiligen Stadtteilwehr zu erbringen.
- (2) Um die Förderung gemäß § 3 zu erhalten, muss eine Atemschutztauglichkeit von mindestens $\frac{3}{4}$ des zu berücksichtigenden Jahres vorliegen.
- (3) Der Nachweis der geforderten Stunden erfolgt über das hessische Feuerwehrverwaltungsprogramm "Florix". Nicht eingetragene Stunden können nicht berücksichtigt werden. Als Stichtag der Eintragungen gilt der 31.01. des Folgejahres.
- (4) Als Beginn der Förderung gilt das Jahr des Eintritts in die Einsatzabteilung. Ab diesem Zeitpunkt ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zum Ende des Kalenderjahres der Nachweis über das Bestehen des Grundlehrganges zu erbringen. Kann dieser Nachweis innerhalb dieses Zeitraums nicht erbracht werden, erlischt der Anspruch auf Zahlung der Förderung und lebt erst wieder mit Beginn des Jahres auf, indem der Nachweis über das Bestehen des Grundlehrganges erbracht wird. Ein Anspruch auf eine rückwirkende Zahlung für den zwischenliegenden Zeitraum ist ausgeschlossen.
- (5) In besonderen Einzelfällen (z.B. Längere Krankheit, Schwangerschaft, etc.) kann der Magistrat in Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor und der Wehrführung der jeweiligen Stadtteilwehr Ausnahmen von der o. g. Mindestvoraussetzung beschließen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich für das vergangene Jahr und erfolgt spätestens bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres.
- (2) Die erstmalige Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31.03. rückwirkend für das Kalenderjahr 2023.

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Karben. Anderweitige gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Änderungen und Anpassungen der §§ 2 - 5 kann der Magistrat der Stadt Karben eigenständig beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Karben, den 15.12.2023

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan,
der „Wetterauer Zeitung“ am 23.12.2023

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 15.12.2023

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister